

Entwurf vom 30.3.2017

Elektra Freidorf-Watt

Statuten

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
Name, Sitz und Zweck	3
Mitgliedschaft	3
Genossenschaftskapital	4
Organisation	5
Generalversammlung	5
Vorstand	7
Kontrollstelle	8
Geschäftsführung	8
Auflösung der Genossenschaft	9
Schlussbestimmungen	9

Der Einfachheit halber wurde der Text in der männlichen Schreibweise abgefasst. Angesprochen sind selbstverständlich Frauen wie Männer.

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Sitz	Art. 1 Unter der Firma «Elektra Freidorf-Watt» besteht eine im Handelsregister eingetragene Elektrizitäts-Genossenschaft mit Sitz in der Gemeinde Roggwil/TG.
Zweck	Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt den Bezug und die Abgabe elektrischer Energie an die Mitglieder, in dem ihr zugeteilten Lieferungsrayon. Dazu gehören auch die Erstellung, der Unterhalt und die Erweiterung der zu diesem Zweck notwendigen technischen Anlagen. Die Genossenschaft gibt auch Energie an Nichtmitglieder (Mieter, Pächter usw.) als sogenannte Abonnenten ab. Die Abonnenten haben Anrecht auf Strombezug zu den gleichen Bedingungen wie die Genossenschafter. Die Genossenschaft kann auch Dienstleistungen im Bereich der Energieberatung und Energieplanung erbringen.

II. Mitgliedschaft

Grundeigentümer	Art. 3 Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer von Liegenschaften (Haus- und Wohnungseigentümer) sind Mitglied der Genossenschaft. Pro Objekt ist eine Person stimmberechtigt; bei Mit- oder Gesamteigentum hat sich die stimmberechtigte Person mittels Vollmacht auszuweisen. Bei Baurechtsgrundstücken ist nur der Baurechtsnehmer Mitglied der Genossenschaft.
Erlöschen	Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch den Tod des Genossenschafters b) bei Übertragung des im Versorgungsgebiet liegenden Grund- bzw. Wohneigentums c) infolge Konkurs einer juristischen Person d) durch Austritt e) durch Ausschluss

Nachfolge	Art. 5 Bei Veräusserung der Liegenschaft, mit welcher die Mitgliedschaft verknüpft ist, geht diese ohne weiteres auf den Erwerber über.
Austritt	Art. 6 Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen.
Ausschluss	Art. 7 Genossenschafter, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht ordnungsgemäss nachkommen oder statutarische Bestimmungen verletzen, können durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschliessungsverfügung kann innert 14 Tagen nach erfolgter schriftlicher Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung eingereicht werden.
Rechtsfolge	Art. 8 Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossenschafter können keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen stellen.

III. Genosschaftskapital

Allgemeines	Art. 9 Es werden keine Genossenschaftsanteile ausgegeben.
Haftung	Art. 10 Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
Gewinnverwendung	Art. 11 Eine Gewinnverwendung an die Genossenschafter wird nicht vorgenommen. Rechnungsüberschüsse werden dem Genossenschaftsvermögen zugeschlagen, sofern sie nicht für Rückstellungen oder Fondseinlagen verwendet werden.

IV. Organisation

Organe

Art. 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Generalversammlung Art. 13

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Es stehen ihr folgende Rechte zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- c) die Wahl der Revisionsstelle
- d) die Genehmigung des Reglements "Allgemeine Bedingungen Endkunden"
- e) Beschlüsse über Erweiterungen der Verteilungsanlagen
- f) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-
- g) die Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten in Streitsachen von über Fr. 1'000.-
- h) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses
- i) Entlastung des Vorstandes
- k) Liquidation der Genossenschaft

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen bis zum Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Einberufung

Art. 14

Die Generalversammlung tritt bis April des nächstfolgenden Jahres zusammen. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenn wenigstens 10% der Genossenschafter ein diesbezügliches schriftliches Begehren stellen.

Einladung	<p>Art. 15 Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich mit der Bekanntgabe der Traktandenliste. Sie hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.</p> <p>Abonnenten können an Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Antragsrecht.</p>
Stimmrecht und Vertretung	<p>Art. 16 Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.</p> <p>Die Genossenschafter können sich an den Versammlungen durch einen im gleichen Haushalte lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen oder Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretung mehrerer Genossenschafter ist ausgeschlossen.</p>
Leitung	<p>Art. 17 Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet, der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt den Vorsitz.</p> <p>Die Verhandlungen der Versammlungen werden protokolliert. Das vom Präsidenten und Aktuar unterzeichnete Protokoll ist der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>
Wahlen und Abstimmungen	<p>Art. 18 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft, sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p>
Verfahren	<p>Art. 19 Abstimmungen an Generalversammlungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden dies verlangt. Über den Antrag zur geheimen Abstimmung lässt der Vorsitzende offen abstimmen.</p>

B) Der Vorstand

Zusammensetzung	Art. 20 Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern, die für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt werden. Nachfolger treten in die Amtsperiode des Vorgängers ein. Die Vorstandsmitglieder können für eine unbeschränkte Anzahl von Amtsperioden wiedergewählt werden.
Konstituierung, Beschlussfassung	Art. 21 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
Entschädigung	Art. 22 Die Vorstandsmitglieder erhalten für deren Tätigkeit eine angemessene Entschädigung; der Vorstand erlässt hierzu interne Richtlinien.
Zeichnungs- berechtigung	Art. 23 Im Namen der Genossenschaft zeichnen die Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich je zu zweien, in der Regel ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Präsidenten. Der Vorstand kann hierzu interne Richtlinien erlassen.
Aufgaben	Art. 24 Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft zu leiten. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten: <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung aller an der Generalversammlung zu leitenden Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsseb) Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern der Genossenschaftc) Abschluss der Verträge mit dem Stromlieferantend) Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 100'000.-. Sofern unmittelbar drohender Schaden oder grosse Gefahr abgewendet werden muss, kann der Vorstand ausnahmsweise diese Ausgabengrenze überschreiten.e) Erledigung allfälliger Streitigkeiten, unter Vorbehalt des Art. 13 lit. gf) Termingerechte Festlegung und Publikation der Tarife für die Abgabe von elektrischer Energie

C) Kontrollstelle

Grundlagen	Art. 25 Entsprechend Art. 727a OR erfüllt die Genossenschaft die Voraussetzung für den Verzicht einer eingeschränkten Revision.
Wahl	Art. 26 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese besteht aus mindestens 2 Revisoren und konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann für die Rechnungsprüfung eine juristische Person oder einen Revisionsverband beiziehen. Diese sind jedes Jahr neu zu bestätigen.
Amtsdauer	Art. 27 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden auf 4 Jahre gewählt. Deren Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	Art. 28 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag vorzulegen. Mindestens ein Vertreter der Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

V. Geschäftsführung

Geschäftsjahr	Art. 29 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Grundsatz	Art. 30 Die Genossenschaft führt den Betrieb nach unternehmerischen Grundsätzen. Sie erfüllt die Aufgaben kundenorientiert, wirtschaftlich und ökologisch. Sie richtet sich auf die Bedürfnisse des Marktes aus und berücksichtigt die technischen, organisatorischen und politischen Entwicklungen.

VI. Auflösung der Genossenschaft

Voraussetzungen	Art. 31 Die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mind. 30 Tage zuvor einberufenen Versammlung erfolgen. Die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft kann von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Liquidation	Art. 32 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern sie nicht von der Generalversammlung Dritten übertragen wird.
Überschuss	Art. 33 Ein Liquidationsüberschuss steht den einzelnen Mitgliedern (nach Köpfen) zu. Abonnenten haben keinerlei Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

VII. Schlussbestimmungen

Allgemeine Bekanntmachungen	Art. 34 Die an die Mitglieder zu richtenden Mitteilungen und Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand. Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
Bekanntmachung Statuten	Art. 35 Änderungen der Statuten sind den Genossenschaftern mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten bekanntzugeben oder öffentlich zu publizieren.
Anwendbares Recht	Art. 36 Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen OR.

Art. 37

Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 20. April 2017 genehmigt worden und treten mit ihrem Eintrag im Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Für die Genossenschaftsversammlung:

Freidorf, den

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar

ENTWURF